



Elektrizitätsversorgung Kaltbrunn AG
Uznacherstrasse 4, 8722 Kaltbrunn
Telefon 055 293 33 93, Telefax 055 293 33 99
www.evk.ch, evk@evk.ch
Postkonto 90-15227-0, CHE-107.286.513 MWST

Allgemeine Geschäftsbedingungen

**für den Netzanschluss, die Netznutzung und
die Lieferung elektrischer Energie**

gültig ab 1. Januar 2022

Inhalt

Teil 1	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Grundlagen und Geltungsbereich.....	3
Art. 2	Begriffsbestimmungen.....	3
Art. 3	Entstehung des Rechtsverhältnisses.....	4
Art. 4	Beendigung des Rechtsverhältnisses.....	4
Teil 2	Netzanschluss und Netznutzung	5
Art. 5	Bewilligung des Netzanschlusses.....	5
Art. 6	Erstellung des Netzanschlusses, Anschlussleitung.....	7
Art. 7	Kosten der Erstellung des Netzanschlusses (Netzanschlussbeitrag und Netzkostenbeitrag).....	9
Art. 8	Netznutzung.....	10
Teil 3	Messeinrichtungen und Messung (Verbrauch / Einspeisung)	11
Art. 9	Messeinrichtungen.....	11
Art. 10	Messung von Verbrauch und Einspeisung.....	12
Teil 4	Energielieferung und -durchleitung	13
Art. 11	Umfang der Energielieferung.....	13
Art. 12	Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen.....	13
Art. 13	Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten.....	15
Teil 5	Preise und Rechnungsstellung	16
Art. 14	Preise.....	16
Art. 15	Rechnungstellung und Zahlung.....	16
Teil 6	Datenschutz	17
Art. 16	Datenschutz.....	17
Teil 7	Schlussbestimmungen	18
Art. 17	Inkrafttreten.....	18

Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendeten Personenbezeichnungen be-
ziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der Elektrizitätsversorgung Kaltbrunn AG (EVK AG) an die Endkunden (Endverbraucher) sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der EVK AG angeschlossen sind (Netzanschlussnehmer), ausser die Parteien treffen eine abweichende Vereinbarung. Sie bilden zusammen, mit den besonderen Geschäftsbedingungen, Werkvorschriften, Branchendokumenten des VSE, technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände und den jeweils gültigen Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EVK AG und ihren Kunden.
- 1.2 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der für ihn zutreffenden Preise. Im Übrigen können diese Unterlagen auf der Website der EVK AG, www.evk.ch, eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- a) Bei Netzanschlüssen:
 1. Der Eigentümer der anzuschliessenden Sache.
 2. Bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
 3. Bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch: die Grundeigentümer.
- b) Bei Energielieferungen und Netznutzung:
 1. Der Strombezüger der aus dem Verteilnetz der EVK AG Energie bezieht. Dies ist zunächst der Eigentümer. Bei Miet- oder Pachtverhältnissen sind es die Mieter bzw. die Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen.
 2. Der Vertreter von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch.
 3. Der Eigentümer oder Besitzer bei einer Energieerzeugungsanlage, die Strom in das Verteilnetz der EVK AG einspeist.

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das Verteilnetz oder mit dem Energiebezug oder der Rücklieferung von elektrischer Energie.
- 3.2 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Kunden, wie Bezahlung des Netzanschlussbeitrags, der Netzkostenbeiträge und dergleichen, erfüllt sind. Ein schriftlicher Netzanschlussvertrag (NAV) wird in speziellen Fällen abgeschlossen, wie zum Beispiel:
- a) Anschlüsse, bei denen aufgrund der Nullungsbedingungen der Querschnitt der Anschlussleitung nicht voll ausgenutzt werden kann.
 - b) Anschlüsse ausserhalb der Bauzone, bei denen der Netznutzer die Netzqualität so beeinflusst, dass die entsprechenden Normen nicht in jedem Fall eingehalten werden können.
 - c) Anschlüsse von elektrischen Energieerzeugungsanlagen (EEA):
 - d) ≥ 30 kVA Einspeiseleistung
 - e) deren Einspeiseleistung einen grösseren Querschnitt der Anschlussleitung benötigt als für die vereinbarte Bezugsleistung nötig ist.
- 3.3 Ohne besondere Bewilligung der EVK AG darf der Kunde nicht Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen sowie an Beteiligte im Fall eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch. Dabei dürfen auf den Preisen der EVK AG keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern usw.

Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis dauert bis zur Abmeldung.
- 4.2 Es kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 10 Arbeitstagen durch schriftliche oder elektronische, von der EVK AG bestätigte Abmeldung, beendet werden. Der Kunde hat den Energieverbrauch zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.
- 4.3 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen gilt nicht als Abmeldung und bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 4.4 Der EVK AG ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes und mindestens 10 Arbeitstage im Voraus schriftlich Meldung zu erstatten:
- a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe des Käufers und dessen Adresse;

- b) vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse;
 - c) vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
 - d) vom Eigentümer einer verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.
- 4.5 Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft. Gleiches gilt für Umtriebe, die durch Nichtbeachtung der Vorgaben über die Meldung an die EVK AG entstehen.
- 4.6 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Eigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Die Demontage sowie eine spätere Wiedermontage (enthaltend die Montage der Messeinrichtungen sowie die Inbetriebnahmeaufwendungen) gehen zu seinen Lasten.
- 4.7 Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die EVK AG vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
- 4.8 Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies der EVK AG 30 Arbeitstage im Voraus schriftlich zu melden. Die Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

Teil 2 Netzanschluss und Netznutzung

Art. 5 Bewilligung des Netzanschlusses

- 5.1 Der Netzanschluss sowie die Änderung, die Erweiterung oder der Abbruch eines Netzanschlusses erfolgt auf Gesuch hin und nach entsprechender Bewilligung durch die EVK AG. Dies betrifft insbesondere:
- a) den Neuanschluss einer Liegenschaft oder einer Baute;
 - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses, inkl. der Änderung von Anschlüssen zwecks Zusammenschluss zum Eigenverbrauch;
 - c) den Anschluss von elektrischen Energieerzeugungsanlagen, Batteriespeichern und Ladestationen;
 - d) den Anschluss für den vorübergehenden Energiebezug (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.).

- 5.2 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei der EVK AG über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Anlagen des Verteilnetzes, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen usw.).
- 5.3 Im Falle eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch melden die Eigentümer den Zusammenschluss nach den geltenden Vorgaben bei der EVK AG unter Angabe insbesondere nachstehender Informationen mindestens 3 Monate im Voraus schriftlich an:
- a) die Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch unter Angabe des Zeitpunkts, der einzelnen Eigentümer und der allenfalls teilnehmenden Mieter oder Pächter sowie Bekanntgabe des Vertreters des Zusammenschlusses;
 - b) die Produktionsleistung bestehender oder bis zum Zusammenschluss realisierter Produktionsanlagen;
 - c) die Art und Weise der Messung des internen Verbrauchs;
 - d) die Art der Energielieferung, sofern ein Anspruch auf Grundversorgung im Sinne des Stromversorgungsgesetzes besteht und von diesem Gebrauch gemacht wird;
 - e) den Einsatz eines Speichers und dessen Verwendungsart.

Der Vertreter des Zusammenschlusses bzw. der Eigentümer sowie allfällige Mieter und Pächter melden ihren Austritt oder die Auflösung eines Zusammenschlusses nach den geltenden Vorgaben der Energiegesetzgebung mindestens drei Monate im Voraus schriftlich bei der EVK AG an.

- 5.4 Eigentümer bzw. Netzanschlussnehmer gewähren ihren Mietern bzw. Pächtern den Zugang zum Verteilnetz ohne Kostenfolge für die EVK AG; sie ermöglichen damit das Vertragsverhältnis mit der EVK AG.
- 5.5 Sämtliche durch die Bildung eines Zusammenschlusses für Eigenverbrauch verursachten Anpassungen am Verteilnetz der EVK AG gehen zu Lasten des Zusammenschlusses für Eigenverbrauch. Ausgenommen davon sind die Kosten für eine allfällige Verstärkung des vorgelagerten Netzes (Feinerschliessung).
- 5.6 Werden durch die Bildung eines Zusammenschlusses für Eigenverbrauch mehrere bestehende Netzanschlüsse zu einem Netzanschluss zusammengefasst, so müssen die nicht mehr benötigten Netzanschlüsse rückgebaut werden.

Art. 6 Erstellung des Netzanschlusses, Anschlussleitung

- 6.1 Bei Bauvorhaben kann die EVK AG in der Planungsphase die Vorlage eines Situationsplanes über die beabsichtigte Überbauung verlangen. Die EVK AG ist zudem berechtigt, die Art der Planunterlagen festzulegen, welche vom Bauherrn einzureichen sind, soweit solche im Rahmen der Erschliessungsplanung erforderlich sind. Das Erstellen der Anschlussleitung ab Netzanschlusspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Grenzstelle erfolgt durch die EVK AG oder deren Beauftragte.
- 6.2 Die EVK AG entscheidet, auf welcher Netzebene ein Anschluss erfolgt. Endverbraucher mit einer bezugsberechtigten Leistung über 800 kW pro Verbrauchsstätte sind in der Regel an der Netzebene 5b (16 kV Ortsnetz) angeschlossen. Der Zusammenzug (Bündelung) mehrerer Endverbraucher zum Erreichen der Mindestleistung von 800 kW ist nicht zulässig. Je nach den vorhandenen und zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten und technischen Rahmenbedingungen sind ausserhalb der Bauzone Anschlüsse an die Netzebene 5b schon bei kleineren Leistungen möglich. Der Anschluss an die Netzebene 5b setzt eine betriebseigene Transformatorenstation voraus. Deren Bau, Betrieb und Unterhalt sind Sache des Kunden.
- 6.3 Die Grenzstelle für den Netzanschluss auf der Netzebene 5b ist die Eigentumsgrenze. Die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen des Netzanschlusses ist für Bauten innerhalb der Bauzonen die Parzellengrenze, für Bauten ausserhalb der Bauzone die Netzanschlusspunkt (Anhang 1+2). Die Eigentums- und Unterhaltsgrenze in der Transformatorenstation wird in separaten Netzanschlussverträgen individuell vereinbart (Anhang 3).
- 6.4 Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gelten die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers (Netzebene 7) (Anhang 4). Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltungspflicht. Ausgenommen davon ist die Rohranlage auf privatem Grund, welche im Eigentum des Kunden verbleibt.
- a) Eigentum und Verantwortung für den Netzanschluss sind unabhängig von der Kostentragung der mit dem Netzanschluss zusammenhängenden Aufwendungen. Eigentum der EVK AG sind, sofern in einem Netzanschlussvertrag nicht anders geregelt:
 - b) die Netzanschlussleitung vom Netzanschlusspunkt bis zum Hausanschlusspunkt
 - c) die Rohranlage bis zur Gebäudehülle oder bis zum Entwässerungsschacht
 - d) die Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen

Eigentum des Kunden sind, sofern in einem Netzanschlussvertrag nicht anders geregelt:

- a) die Hauseinführung
- b) der Hausanschlusskasten und sämtliche dem Hausanschlusspunkt nachfolgende Installationen
- c) das Erdungssystem

Die Anlagen werden von den jeweiligen Eigentümern unterhalten.

- 6.5 Die EVK AG bestimmt die Art der Ausführung (Frei- oder Kabelleitung), die Leitungsführung und den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der verrechnungsrelevanten Tarifgeräte. Dabei nimmt die EVK AG nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interesse Rücksicht.
- 6.6 Die EVK AG erstellt für eine Liegenschaft, für eine zusammenhängende Baute oder einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.
- 6.7 Die EVK AG ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen, sowie an einer Zuleitung weitere Kunden anzuschliessen. Die Eigentümer erteilen das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen, die für die Versorgung Dritter bestimmt ist. Die EVK AG ist berechtigt, die für Zuleitungen und Anschlüsse erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 6.8 Der Eigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen der EVK AG kostenlos in ihrer Parzelle das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Ferner ist das notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern zuzulassen. Ebenso erteilen sie der EVK AG gegen angemessene Entschädigung ein Baurecht bzw. Einbaurecht (Raumbenützungsrecht) für die allenfalls notwendige Transformatorstation oder den Bau von Verteilkkabinen. Sie ermächtigen das EVK AG, diese Dienstbarkeiten zu deren Lasten im Grundbuch eintragen zu lassen. Für die Bedienung der Anlage ist der Zutritt für das Personal für planbare Tätigkeiten zu Arbeitszeiten und bei Notfällen jederzeit zu gewährleisten. Bei Netzanschluss auf der Netzebene 5b erteilt der Grundeigentümer der EVK AG für ihre Anlageteile das unentgeltliche, dauernde und übertragbare Mitbenützungsrecht in der Transformatorstation (Dienstbarkeit).
- 6.9 Den Aufstellungsort der Transformatorstation oder Verteilkkabine legen die EVK AG und der Eigentümer gemeinsam fest, unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.10 Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassaden usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt die EVK AG die Isolierung oder Abschaltung der Leitung.

- 6.11 Wenn der Kunde bzw. Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, so hat er sich vorgängig bei der EVK AG über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Handlungen, welche Anlagen beschädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Reisten, Sprengen usw.) sind der EVK AG in der Regel mindestens 3 Tage vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die EVK AG legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest. Kommen bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein, so ist vor dem Zudecken die EVK AG zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.
- 6.12 Bei erheblichen Nutzungsänderung ist die Erneuerung der Anschlussleitung und des Hausanschlusskastens mit der EVK AG frühzeitig zu besprechen.
- 6.13 Die Instandhaltung und der altersbedingte, gleichwertige Ersatz der Anschlussleitung gehen zu Lasten der EVK AG, sofern keine separaten Regelungen bestehen.

Art. 7 Kosten der Erstellung des Netzanschlusses (Netzanschlussbeitrag und Netzkostenbeitrag)

- 7.1 Die Aufwendungen für die Anschlussleitung (Netzanschlussbeitrag) ab dem von der EVK AG bestimmten Netzanschlusspunkt gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden. Für das vorgelagerte Verteilnetz sind Netzkostenbeiträge zu leisten. Aus dem Anschlussbeitrag lässt sich kein Recht auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten. Es besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung des Anschlussbeitrages und der Kosten für die baulichen Voraussetzungen.
- 7.2 Sowohl innerhalb wie auch ausserhalb der Bauzone gehören zum Netzanschlussbeitrag die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung ab dem Anschlusspunkt sowie die dazugehörigen Anschlusselemente, inkl. Projektierung, Lieferung, Montage, Dokumentation und Administration. Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil des Netzanschlussbeitrages und sind ab dem Netzanschlusspunkt durch den Kunden bereitzustellen (Anhänge 1-5). Bei Kabelanschlüssen sind der Kabelschutz, Grab- und bauliche Anschlussarbeiten nach Anleitung der EVK AG auszuführen. Die entsprechenden Kosten gehen ab dem definierten Anschlusspunkt zu Lasten des Kunden. Bei Netzanschluss auf der Netzebene 5b gehen die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung im eigenen Grundstück sowie die dazugehörigen Anschlussfelder und Übergabeschalter in der Transformatorenstation des Netzanschlussnehmers. Über deren Bestückung entscheidet die EVK AG. Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil des Netzanschlussbeitrages und sind innerhalb des Grundstücks durch den Netzanschlussnehmer bereitzustellen.
- 7.3 Der Netzkostenbeitrag wird zur Deckung eines angemessenen Teils der Groberschliessungskosten und zur Deckung des überwiegenden Teils der Feinerschliessungskosten erhoben. Der Netzkostenbeitrag entspricht der Beanspruchung des Verteilnetzes, ungeachtet, ob für den betreffenden Netzanschluss Netzausbaubauten getätigt werden müssen oder nicht. Der Netzkostenbeitrag ist ein einmaliger, der bezugsberechtigten Leistung entsprechender Betrag. Wird die Vertragsleistung überschritten, stellt die EVK AG eine Nachforderung (Anhang 06). Kein Netzkosten-

beitrag wird beim Anschluss von Energieerzeugungsanlagen erhoben. Wird ein Anschluss von Energieerzeugungsanlagen und Endverbrauchern genutzt, so wird der Netzkostenbeitrag ausschliesslich für die Bezugsleistung, nicht auch für die Einspeiseleistung erhoben.

- 7.4 Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerrichtung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.
- 7.5 Verursacht der Kunde (z.B. wegen Um- oder Neubauten, Abbruch oder Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch) auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Die Kapitalkosten der nicht mehr oder nur noch teilweise genutzten Anlagen sind anteilmässig abzugelten.
- 7.6 Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 7.7. Die Verrechnung der Aufwendungen für die Erstellung von Notanschlüssen wird wie ein Hausanschluss behandelt, jedoch auf ein Netzkostenbeitrag wird verzichtet.
- 7.8 Beim Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses wird der einmalig bezahlte Netzkostenbeitrag berücksichtigt, sofern der Anschluss (resp. die Wiederinbetriebnahme) ab dem gleichen Netzanschlusspunkt oder zumindest ab dem gleichen Netzkabel bei einer baubedingten bloss leichten Verschiebung des Netzanschlusspunktes erfolgt und binnen einer Frist von 2 Jahren erstellt bzw. wieder in Betrieb genommen wird.

Art. 8 Netznutzung

- 8.1 Die Netznutzung erstreckt sich bis zur Grenzstelle.
- 8.2 Die EVK AG stellt das Verteilnetz für die Durchleitung von resp. die Belieferung mit elektrischer Energie innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannungen und Frequenzen zur Verfügung.
- 8.3 Der Kunde hat seine Anlagen so auszulegen und zu betreiben, dass sich keine unzulässigen Netzurückwirkungen ergeben. Bei unzulässigen Netzurückwirkungen kann die EVK AG zulasten des Verursachers technische Massnahmen vorschreiben, die zur Behebung der Auswirkungen notwendig sind, oder die Netznutzung verweigern. Für die zulässigen Netzurückwirkungen gelten die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände. Die Kosten zur Behebung dieser störenden Beeinflussungen gehen gemäss Werkvorschriften zu Lasten des Verursachers. Dies gilt sinngemäss auch für bereits bewilligte Anlagen.

- 8.4 Wenn es für den sicheren Netzbetrieb notwendig ist, kann die EVK AG als Voraussetzung für den Netzanschluss oder die Weiterführung der Netznutzung auf Kosten des Kunden besondere Bedingungen und Massnahmen vorgeben, insbesondere:
- a) für die Beanspruchung des Netzes durch elektrischen Raumheizungen, Wärmepumpen und andere speziellen Wärmeanwendungen;
 - b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
 - c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EVK AG oder dessen Kunden stören;
 - d) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen, Batteriespeichern und Ladestationen.
- 8.5 Das Verteilnetz darf ausschliesslich von der EVK AG für die Übertragung von Daten benutzt werden. Die Mitbenutzung Dritter bedarf der Bewilligung durch die EVK AG und ist entschädigungspflichtig.

Teil 3 Messeinrichtungen und Messung (Verbrauch / Einspeisung)

Art. 9 Messeinrichtungen

- 9.1 Die für die Messung der durch das EVK AG gelieferten Energie notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der EVK AG geliefert und montiert. Diese Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EVK AG und werden auf ihre Kosten instandgehalten. Jede Verbrauchsstätte eines Endverbrauchers oder Produzenten, die eine wirtschaftliche und örtliche Einheit bildet, verfügt über eine separate Messstelle. Der Verbrauch jeder Verbrauchsstätte wird separat in Rechnung gestellt. Ausgenommen bleibt der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch. Der Verbrauch des Zusammenschlusses wird gesamthaft am Ausspeisepunkt gemessen. Die Messung des internen Verbrauchs ist Sache des Zusammenschlusses. Der Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EVK AG. Überdies stellt er der EVK AG den für den Einbau der Zähler und anderen Messeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Messeinrichtungen notwendig sind, werden vom Kunden nach den Vorgaben der EVK AG auf seine Kosten erstellt.
- 9.2 Die Kosten der Messeinrichtung inkl. Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler gehen zu Lasten der Netznutzung. Bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch umfasst dieses Grundangebot die Übergabemessung am Netzanschlusspunkt. Werden auf Wunsch des Kunden zusätzliche oder besondere Messeinrichtungen montiert, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu seinen Lasten.

- 9.3 Werden Zähler oder andere Messeinrichtungen durch den Kunden beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EVK AG plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messeinrichtungen beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messeinrichtungen beeinflussen, haftet gegenüber der EVK AG für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die EVK AG behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 9.4 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die EVK AG die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen. Messeinrichtungen, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend.
- 9.5 Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen der EVK AG unverzüglich anzuzeigen.

Art. 10 Messung von Verbrauch und Einspeisung

- 10.1 Der Energieverbrauch sowie eine allfällige Energieeinspeisung der Kunden wird über Messeinrichtungen der EVK AG erfasst. Der Energieverbrauch wird in besonderen Fällen pauschal festgelegt.
- 10.2 Für die Feststellung des Energieverbrauches sowie einer allfälligen Einspeisung ins Netz sind die Angaben der Messeinrichtungen massgebend. Das Aus- oder Ablesen der Messeinrichtungen und deren Wartung erfolgen durch die EVK AG oder deren Beauftragte. Die EVK AG kann die Kunden ersuchen, die Zählerstände der EVK AG zu melden.
- 10.3 Bei festgestelltem Fehllanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der notwendigen Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EVK AG festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Inzwischen eingetretene Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 10.4 Kann die Fehlanzeige einer Messeinrichtung nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss die EVK AG die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 15.3 bleibt vorbehalten.

- 10.5 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

Teil 4 Energielieferung und -durchleitung

Art. 11 Umfang der Energielieferung

- 11.1 Die EVK AG liefert dem Kunden Energie im Rahmen der Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung. Bezieht der Kunde seine Energie bei einem Drittlieferanten (Marktkunde), so stellt die EVK AG die Durchleitung der Energie gemäss den Vorgaben des Stromversorgungsgesetzes sicher.
- 11.2 Der Marktkunde sorgt mit einem rechtsgültigen Energielieferungsvertrag für die Deckung seines Bedarfs. Benutzt der Kunde das Verteilnetz der EVK AG ohne dass seine Bedarfsdeckung durch Energielieferungsverträge gesichert ist, kommt automatisch ein Energielieferungsvertrag mit der EVK AG bzw. mit dem von dieser bezeichneten Lieferanten zustande. Der Lieferant kann sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Energielieferung dem Kunden in Rechnung stellen.
- 11.3 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung obliegt dem Kunden.
- 11.4 Die EVK AG setzt für die Energielieferung die Energieart, Spannung, den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz. Kann der Leistungsfaktor nicht eingehalten werden, trifft der Kunde auf seine Kosten die notwendigen Massnahmen zur Absenkung auf den festgelegten Wert. Die Blindenergie (kVarh) ist kostenlos, solange das zulässige Verhältnis der Blindenergie zur gemessenen Wirkenergie (Leistungsfaktor $\cos \phi$) in der gleichen Messperiode nicht überschritten wird. Jede darüber hinaus bezogene Blindenergie (kVarh) wird in Rechnung gestellt. Der Tarif für die Blindenergie ist im jeweils gültigen Preisblatt festgelegt. Die EVK AG ist befugt, geeignete Messeinrichtungen zu installieren.

Art. 12 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen

- 12.1 Die EVK AG liefert die Energie vorbehältlich der nachfolgenden Ausnahmen ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm SN/ EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen».
- 12.2 Die EVK AG hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;

- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- d) bei unvorhergesehener Unterbrechung der Zufuhr des Vorlieferanten;
- e) bei Störungen an eigenen oder vorgelagerten Netzen;
- f) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- g) bei Anordnungen oder Massnahmen des Übertragungsnetzbetreibers zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit wie z.B. beim automatischen oder manuellen Lastabwurf;
- h) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- i) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Die EVK AG wird dabei wenn immer möglich auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

- 12.3 Die EVK AG kann mit der Steuerung von Lasten und Erzeugern einen sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb gewährleisten. Die EVK AG ist zur Abwendung einer unmittelbar erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs berechtigt, den Energiebezug den in den Produktionsanlagen und Anlagen des Verteilnetzes herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen anzupassen. Zu diesem Zweck ist die EVK AG berechtigt, Steuer- und Regelsysteme zu installieren. Für weitergehende Steuerung oder Sperrungen von Kundenanlagen kann die EVK AG mit ihren Kunden Vereinbarungen mit entsprechenden Vergütungen gemäss dem Stromversorgungsgesetz abschliessen. Anstelle von individuellen Vergütungen können auch entsprechende Wahltarifprodukte von der EVK AG angeboten werden. Hierbei gilt die Bestellung des Wahlprodukts gemäss den entsprechenden Tarifbestimmungen durch den Kunden als Vereinbarung. Ein separater Vertrag ist nicht notwendig.
- 12.4 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Lieferunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können. Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen, Batteriespeicher und Ladestationen betreiben oder Energie von dritter Seite beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EVK AG einzuhalten.
- 12.5 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
- b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen sind.

^{12.6} Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder Einschränkungen der Energieabgabe von mehr als drei Wochen Dauer können die Pauschal- und Grundpreise angemessen reduziert werden.

Art. 13 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten

^{13.1} Wenn jemand rechtswidrig Energie bezieht oder elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährdet, ist die EVK AG berechtigt, die Energielieferung umgehend einzustellen. Im Weiteren ist die EVK AG nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige berechtigt, die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde in schwerwiegender Weise gegen seine Pflichten verstösst, namentlich wenn er:

- a) dem Beauftragten der EVK AG den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
- b) seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Energiebezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Rechnungen bezahlt werden;
- c) in anderer schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstösst.

^{13.2} Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der EVK AG oder durch das eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

^{13.3} Die Einstellung der Energielieferung durch die EVK AG befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EVK AG. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die EVK AG entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Teil 5 Preise und Rechnungsstellung

Art. 14 Preise

- 14.1 Die anwendbaren Preise sowie die Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge werden durch die EVK AG unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften festgesetzt.
- 14.2 Sie ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt der EVK AG und gelten bis zur nächsten Anpassung. Die EVK AG ist berechtigt, die Preise den veränderten Bedingungen anzupassen. Dies gilt auch bei Abgaben und Leistungen an die öffentliche Hand, welche von der EVK AG auf die Kunden zu überwälzen sind. Die Kunden werden gemäss den gesetzlichen Vorhaben rechtzeitig im Voraus über bevorstehende Preisanpassungen orientiert.
- 14.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die EVK AG behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Art. 15 Rechnungstellung und Zahlung

- 15.1 Netzanschlussbeiträge und Netzkostenbeiträge werden dem Kunden im Voraus in Rechnung gestellt.
- 15.2 Die Rechnungstellung für Energielieferung, Netznutzung und Abgaben an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der EVK AG festgelegten Zeitabständen. Die EVK AG kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die EVK AG vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen. Prepaymentzähler können von der EVK AG installiert und so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen der EVK AG übrigbleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Prepaymentzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 15.3 Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EVK AG zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 15.4 Bei Zahlungsverzug werden die Kunden kostenpflichtig gemahnt. Die Zahlungsfristen bei Mahnung betragen 10 Tage.

- 15.5 Sämtliche Eigentümer des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch haften für die Ausstände solidarisch.
- 15.6 Die Mahngebühren und Verzugszinsen sind auf den Preisblättern ersichtlich. Allfällige Inkasso- und Betreuungskosten gehen zu Lasten der Kunden.
- 15.7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
- 15.8 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Beanstandungen sind 20 Tage nach Erhalt der Rechnung schriftlich anzubringen.
- 15.9 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.

Teil 6 Datenschutz

Art. 16 Datenschutz

- 16.1 Die EVK AG wird die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Vertragsbeziehungen mit ihren Kunden erhobenen oder zugänglich gemachten Daten (z.B. Adressdaten, Rechnungsdaten, Messdaten usw.) zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung der Vertragsbeziehung notwendig ist und insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Strom, Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen erforderlich ist.
- 16.2 Die EVK AG wird die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weitergeben, wie dies zur ordnungsgemässen, technischen und kommerziellen Abwicklung der Vertragsbeziehung erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) sowie unter Beachtung allfälliger kantonal- und gemeinderechtlicher Bestimmungen für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden (Outsourcing).
- 16.3 Die EVK AG setzt intelligente Messsysteme ein. Diese Systeme liefern eine detaillierte Auswertung des Energiebezugs pro Kunde in verschiedenen Intervallen (Lastprofile). Sie ermöglichen zudem die Fernauslesung, ohne dass ein Mitarbeiter der EVK AG physisch vor Ort sein muss. Die Übertragung der Daten erfolgt verschlüsselt. Die EVK AG speichert und verarbeitet diese Daten für die Durchführung und Weiterentwicklung der vertraglichen Leistungen und die Erstellung von neuen auf diese Leistungen bezogenen Angeboten.

Teil 7 Schlussbestimmungen

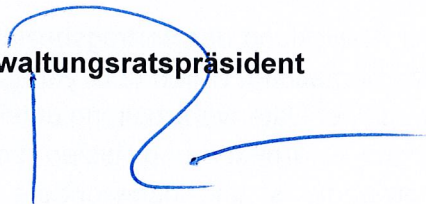
Art. 17 Inkrafttreten

- ^{17.1} Das Vertragsverhältnis zwischen der EVK AG und ihren Kunden untersteht dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist am Sitz der EVK AG. Allfällige Streitigkeiten sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen. Der Verwaltungsrat der EVK AG hat die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) an seiner Sitzung vom 08.12.2021 genehmigt. Sie treten am 01.01.2022 in Kraft. Sie ersetzen die AGB vom 01.10.2008. Die EVK AG ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Beachtung einer Frist von 3 Monaten seit der Veröffentlichung im Internet zu ändern. Die Kunden werden darüber frühzeitig in geeigneter Weise orientiert.

Genehmigt durch den Verwaltungsrat der EVK AG.

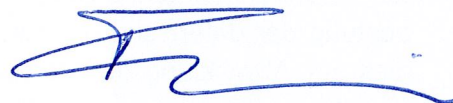
Kaltbrunn, 08.12.2021

Verwaltungsratspräsident



Guido Rüegg

Geschäftsleiter



Josef Fritschi

Anhänge:

- 01 Eigentum und Kostenfolge: Innerhalb und ausserhalb der Bauzone (Netzebene 7)
- 02 Eigentum und Kostenfolge: Innerhalb und ausserhalb der Bauzone (Netzebene 5b)
- 03 Eigentumsverhältnisse in privaten Trafostationen (Netzebene 5b)
- 04 Abgrenzung für Netzanschluss und bauliche Voraussetzungen (Netzebene 7)
- 05 Preise für Netzanschluss im Mittel- und Niederspannungsnetz